

gewiesenen Verzeichnisse vorhanden sein sollten, nicht mehr zu finden waren, die ‚Vischrechten‘ und das ‚Ehaft Thätting, der Herrschaft Cogl, die nach der Inhaltsangabe des Cogler Urbars von 1570 auf Bl. 206 bis zu Ende desselben stehen sollten, ebenso wie das Ehaft Taiding der Herrschaft Scharnstein aus dem Urbar von 1572, Bl. 109 — 112, ausgeschnitten sind. Wenn der letzte Verlust zu ertragen ist, weil wir das Scharnsteiner Weisthum schon aus dem Original dieses Urbars in Kremsmünster besitzen, so ist die nochmalige Auffindung des Pernsteiner Weisthums in einer Copie des Urbars von 1481 aus dem gleichen Grunde kein Gewinn. Dafür war aber Entschädigung geboten in der Auffindung der ‚Gerechtigkeit und Freiheit der Urbarleute‘ von Cammer in einem Cammerer Urbar von 1540 — 1561, der Rechte des Marktes Weissenbach in einem Rutensteiner Urbar aus dem 16. Jh., des ‚Rechtenbuchs‘ der Herrschaft Frankenburg im Urbar derselben von 1570, der Rechte der Herrschaft Klaus<sup>1</sup> in zwei Urbarabschriften, der ‚Ruegung‘ der Vorster zu Steyr und folgender steyrischer Aemter: der beiden Aemter in der Hofmarch, der 4 Aemter Neustift, Phrunreith, Ebers Eckh und Windhag, des Amtes zu Molln und zu Steinbach und des Marktes Hall, wodurch sowohl meine vor- als diesjährigen Reiseergebnisse in willkommenster Weise ergänzt werden. (Sitzungsbr. LXIX, S. 244. 250. 254; oben S. 7.) Dazu kamen aus einer Abschrift des Urbars des Schlosses Klingenberg v. J. 1589, bezeichnet K.  $\frac{4}{7}$ , und einem unter gleicher Signatur aufbewahrten Urbar des Marktes Münzbach v. J. 1566 Notizen über die bis jetzt verlorenen Taidinge der ‚Vogt Holden zu Abwinden, so der Frawen Abtessin zu Nidernburg in Passaw dienstpar vnd der Herrschafft zu Klingenberg . . . vnderworffen‘ und der Unterthanen zu Münzbach (vgl. a. a. O. S. 242), welche ich nach einer Abschrift meines Freundes J. M. Wagner hier folgen lasse.

(Bl. 40<sup>b</sup> des Klingenger Urbars:)

*Die vorgemelten vnderthonen (sc. die Vogtholden zu Abwinden) halten Jarlichen Jr Thating des Pfinztag vor dem*

<sup>1</sup> Die Notiz in den Sitzungsberichten Bd. LIII, S. 368 ist darnach zu berichtigen.